



HOCHSCHULE LANDSHUT
University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2009
Laufende Nr.:	177 - 5

**Studien- und Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven
Masterstudiengang „Systems Engineering“
an der Fachhochschule Landshut**

vom 10.02.2009

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 29. November 1999 (KWMBI II S. 463) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der nicht-konsekutive Masterstudiengang *Systems Engineering* vermittelt Absolventen eines Hochschulstudiums Fähigkeiten zur Beherrschung der Komplexität großer Projekte, Systeme und Prozesse. Dazu werden in konzentrierter und praxisnaher Form moderne Strategien, Konzepte, Methoden und Vorgehensweisen zur effizienten und zielgerichteten Planung und Abwicklung von Projekten unter realen Randbedingungen und zur strukturierten und fachübergreifenden Beschreibung großer Systeme und Prozesse vermittelt.
- (2) Im Besonderen werden den Studenten interdisziplinäre Kenntnisse näher gebracht, die sie in die Lage versetzen, bei der Auslegung und Entwicklung von Systemen und Prozessen die Interessen aller betroffenen Bereiche zu berücksichtigen und dabei den vollständigen System-Lebenszyklus zu beachten. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie dazu befähigt, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren.
- (3) Dieses Studium richtet sich vor allem an Absolventen eines Wirtschafts-, Ingenieur- oder Informatikstudiums. Es qualifiziert sie für effizientes Arbeiten in interdisziplinären Projektteams und bietet ihnen eine solide Basis für eine spätere Position als Führungskraft oder Projektleiter.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester Vollzeitstudium.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist ein Hochschulabschluss in einem Ingenieur-, Informatik- oder Wirtschaftsstudiengang oder ein gleichwertiger Abschluss mit der Note „gut“ oder besser. Absolventen anderer Fachrichtungen werden auch zugelassen, wenn sie jeweils mindestens 5 Credits aus den Bereichen
 1. Betriebswirtschaft,
 2. Technik/Informatik/Naturwissenschaften und
 3. Mathematiknachweisen.
- (2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission im Rahmen der Bestimmungen aus Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 BayHSchG.
- (3) Auf Antrag ist die vorläufige Zulassung von Studierenden eines Hochschulstudiums auch dann möglich, wenn diese alle Prüfungsleistungen ihres aktuellen Studiums erbracht haben, ihre Abschlussarbeit angemeldet haben und die unter §4 (1) und §4 (2) genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.
- (4) Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben werden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem grundständigen Studienangebot der Fachhochschule Landshut. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten wird, besteht nicht.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

Die Module, die zugeordneten ECTS-Credits, die Art der Lehrveranstaltungen und die Art der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden durch das Modulhandbuch ergänzt.

§ 6

Modulhandbuch

Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
- die Studienziele und –inhalte der einzelnen Module,
- Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Module,
- nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen.

§ 7

Prüfungskommission

Als Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Informatik mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern zuständig.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Studiums ist eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) anzufertigen. Mit der Masterarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der industriellen Praxis anzuwenden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungszeit wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

§ 9

Bewertung, Gesamtnote und akademischer Grad

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. Abweichend davon können bei der Bewertung der Masterarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen des Studiums und in der Masterarbeit mindestens die Note ausreichend erzielt worden ist.
- (3) Die Gesamtnote wird zu 75% durch das gewichtete arithmetische Mittel der Ein-

zelnoten in den Prüfungen des Studiengangs gebildet. Das Gewicht einer Einzelnote ist die Anzahl der Leistungspunkte, die dem entsprechenden Modul zugeordnet sind. Die Masterarbeit hat ein Notengewicht von 25%.

- (4) Wenn eine Studienleistung aus einem vorherigen Studium anerkannt wird und wenn dort für dieses Fach die Bewertung „mit / ohne Erfolg“ ausgewiesen ist, wird diese Bewertung für den Masterstudiengang Systems Engineering übernommen, auch wenn hier für dieses Modul laut Studien- und Prüfungsordnung eine Note vorgesehen ist. Dieses Modul geht dann nicht in die Endnote ein.
- (5) Basierend auf der Gesamtnote wird eine zusätzliche relative Note vergeben (ECTS Grade), die die Qualität des Abschlusses im Verhältnis zu den übrigen Absolventen ausdrückt.

Die Bewertung erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die letzten 10%.

Als Grundlage für die Ermittlung werden außer dem Abschlussjahrgang drei vorhergehende Kohorten erfasst. Bei den ersten drei Durchläufen werden im Zeugnis keine ECTS Grades ausgewiesen.

- (6) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad
"Master of Systems Engineering", Kurzform "MSE"
verliehen.
- (7) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Systems Engineering zum SS 2009 aufnehmen. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Systems Engineering vom 1. 3. 2008.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Aufbaustudiengang Systems Engineering vor dem Sommersemester 2008 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Systems Engineering vom 1. 10. 2003.

**Übersicht über die Module und Prüfungen
des Masterstudienganges Systems Engineering
an der Fachhochschule Landshut**

Modul	SWS	ECTS Credits	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung
Grundlagen des Systems Engineering	6	8	SU/Ü/PR	schrP 90
Projektmanagement	4	5	SU/Ü	schrP 90
System- und Prozessmodellierung	6	8	SU/Ü/PR	BLN, schrP 90
Marketing und Vertrieb	4	5	SU/Ü	schrP 90
Logistik	2	3	SU/Ü	schrP 90
Internet-Anwendungen und e-Commerce	2	3	SU/Ü	schrP 90
Unternehmensführung (Planspiel)	4	5	SU/PR	BLN
Integriertes Qualitäts- und Umweltmanagement	4	5	SU/Ü	schrP 90
Arbeitsmethodik und soziale Kompetenz	4	6	SU/PR	BLN
Cross-Cultural Project Management	4	6	SU/Ü	LN
Praxisorientiertes Studienprojekt	2	6		BLN
Masterarbeit inkl. Master-Seminar	2	30	S	
Gesamtsumme	44	90		

Näheres zu den Inhalten der Module, der Art der Lehrveranstaltungen und den Prüfungen regelt das Modul-Handbuch.

Abkürzungen:

BLN = benoteter studienbegleitender
Leistungsnachweis
LN = studienbegleitender
Leistungsnachweis
Bewertung; mit/ohne Erfolg
PR = Praktikum

S = Seminar
schrP = schriftliche Prüfung
SU = seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden
Ü = Übung

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschlusses vom 10.02.2009

Landshut, den 01.03.2009



Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident



Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 19.03.2009 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 19.03.2009 durch Anschlag bekannt gegeben.